Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5603**

19. Wahlperiode 07.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Markus Kurth, Sven Lehmann, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4725, 19/5588 –

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 4 § 16i wird in Absatz 3 Nr. 2 das Wort „sieben“ durch das Wort „vier“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Berlin, den 6. November 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Voraussetzung eines siebenjährigen SGB II-Leistungsbezugs innerhalb der letzten acht Jahre ist eine unnötige Beschränkung der Zielgruppe, die der Unterschiedlichkeit der langzeitarbeitslosen Menschen und der Realität auf dem Arbeitsmarkt nicht gerecht wird. Die Erfahrungen zeigen, dass bereits nach vier Jahren des SGB II-Leistungsbezugs eine feststellbare Arbeitsmarktferne vorliegt und die Wiederbeschäftigungschancen für die Menschen gering sind. Um diesen Personen ein sinnvolles Angebot von sozialer Teilhabe durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und keine Lücke beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente entstehen zu lassen, sollten die Zugangsvoraussetzungen erheblich reduziert werden.

Um soziale Teilhabe auch für Personen zu ermöglichen, die beispielsweise auf Grund von Erkrankungen oder

Reha-Maßnahmen längere Zeit nicht im Leistungsbezug waren, sollte die Zielgruppe auf Personen ausgeweitet werden, die für mindestens vier Jahre innerhalb der letzten sechs Jahre SGB II-Leistungen bezogen haben. Die Rahmenfrist von sechs Jahren eröffnet den Jobcentern dabei größere Spielräume, um längere Unterbrechungen des Leistungsbezugs, die keine Aufnahme einer Erwerbstätig darstellen (z.B. Krankheit, Therapie), flexibel zu bewerten.

Durch die Anpassung der Zielgruppendefinition wird zum Vorteil der Menschen eine Verfestigung des Leistungsbezugs verhindert. Die Jobcenter hätten unter Berücksichtigung des Ziels, die Förderung auf besonders arbeitsmarktferne Personen auszurichten, mehr Möglichkeiten, geeignete langzeitarbeitslose Menschen für den Sozialen Arbeitsmarkt auszuwählen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.